

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Inobhutnahmen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu wie vielen Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg kam es jeweils in den Jahren 2015 bis 2022?
2. Auf welchen jeweiligen Rechtsgrundlagen und mit welchen jeweiligen Begründungen wurden diese durchgeführt?
3. Wie lange war beziehungsweise ist die jeweilige Dauer des Entzugs?
4. Wie gestaltet sich die Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen?
5. Wie hoch ist die Anzahl der Fälle auf 100.000 Einwohner?
6. Wie hoch ist, bezogen auf die vorstehenden Fragen, der jeweilige Anteil unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?

20.1.2023

Eisenhut AfD

Begründung

Vorliegend stellen sich Fragen zur Entwicklung der Inobhutnahmen und der darauf bezogenen Begründungen in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 Nr. SM22-0141.5-26/2879/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu wie vielen Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg kam es jeweils in den Jahren 2015 bis 2022?

Die Daten zum Jahr 2022 liegen erst im dritten Quartal 2023 vor.

Im Übrigen wird auf die beiliegende *Anlage* verwiesen.

2. Auf welchen jeweiligen Rechtsgrundlagen und mit welchen jeweiligen Begründungen wurden diese durchgeführt?

Ein Jugendamt ist gemäß § 42 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Darüber hinaus ist das Jugendamt gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

Im Übrigen wird auf die beiliegende *Anlage* verwiesen.

3. Wie lange war beziehungsweise ist die jeweilige Dauer des Entzugs?

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Daten vor.

4. Wie gestaltet sich die Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen?

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des oben genannten Ziels insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dementsprechend kann sich die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen höchst unterschiedlich gestalten und richtet sich nach den Bedürfnissen der in Obhut genommenen Person. Dabei orientieren sich die Jugendämter an Art und Umfang an die Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII.

5. *Wie hoch ist die Anzahl der Fälle auf 100.000 Einwohner?*

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Daten vor.

6. *Wie hoch ist, bezogen auf die vorstehenden Fragen, der jeweilige Anteil unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?*

Die (vorläufige) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen kann der beiliegenden *Anlage* entnommen werden.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Inobhutnahmen in Baden-Württemberg seit 2015 nach Anlass der Maßnahme

Jahr	davon: Anlass der Maßnahme ²⁾									
	Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII)	Reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII)	Insgesamt ^{1) 3)}	Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	Schul-/Ausbildungsprobleme	Vernachlässigung	Delinquenz des Kindes/ Jugendlichen	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	Anzeichen für Misshandlung
2015	x	x	8.367	223	1.606	178	452	172	119	478
2016	x	x	11.714	371	1.681	186	637	205	174	529
2017	2.527	5.156	7.683	464	1.803	165	467	227	157	551
2018	819	4.130	4.949	383	1.806	187	513	287	245	654
2019	641	4.111	4.752	397	1.946	349	676	374	238	621
2020	564	3.723	4.287	351	1.982	361	628	319	245	631
2021	963	3.800	4.763	339	1.873	353	584	314	248	660

Jahr	davon: Anlass der Maßnahme ²⁾									
	Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII)	Reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII)	Insgesamt ^{1) 3)}	X	Anzeichen für sexuellen Missbrauch	Trennung oder Scheidung der Eltern	Wohnungsprobleme	unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Beziehungsprobleme	sonstige Probleme
2015	x	x	8.367		72	81	135	4.912	577	1.180
2016	x	x	11.714		60	76	166	7.752	579	1.455
2017	2.527	5.156	7.683	X	76	64	148	3.607	540	1.556
2018	819	4.130	4.949		82	94	150	1.117	500	1.208
2019	641	4.111	4.752		107	89	263	788	650	1.425
2020	564	3.723	4.287		98	166	244	722	674	1.351
2021	963	3.800	4.763		94	157	230	1.202	642	1.450

1) Ohne Mehrfachzählungen

2) Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

3) ab 2017: Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) geänderte Merkmalsausprägung ab 2019

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023